

**Antwort**

mhplus  
Pflegeversicherung  
71632 Ludwigsburg

**Antrag auf einen finanziellen Zuschuss zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes**

Name des Pflegebedürftigen:

Geburtsdatum des Pflegebedürftigen:

Versicherungsnummer des Pflegebedürftigen: ,

Telefon:

Ihre Wohnsituation

- allein lebend       mit Ehe-/Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft       betreutes Wohnen  
 Wohngruppe

Beschreiben Sie bitte detailliert, **aufgrund welcher Einschränkungen/Beschwerden Änderungen** in Ihrer Wohnung/Haus aufgrund Ihrer jetzigen Pflegesituation vorgenommen werden sollen:

---

---

---

---

---

---

---

---

Welche Änderungen sollen in Ihrer Wohnung/Haus vorgenommen werden?

---

---

---

Besteht ein Anspruch auf Entschädigungsleistungen

1. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen?  Ja  Nein (Bitte ankreuzen)
2. aus der gesetzlichen Unfallversicherung?  Ja  Nein (Bitte ankreuzen)
3. aus öffentlichen Kassen aufgrund gesetzlich geregelter Unfallversorgung oder Unfallfürsorge?  Ja  Nein (Bitte ankreuzen)

Sind Sie berufstätig?

Ja  Nein (Bitte ankreuzen)

Besitzen Sie einen Schwerbehindertenausweis (§ 1 SchwbG)

Ja  Nein (Bitte ankreuzen)

Wenn ja, Grad der Behinderung \_\_\_\_\_ seit \_\_\_\_\_

Es handelt sich um einen

Erstantrag. Es wurde bisher noch kein Zuschuss bei der Pflegekasse beantragt und genehmigt.

Folgeantrag. Im Jahr \_\_\_\_\_ habe ich bereits einen Zuschuss von der Pflegekasse erhalten.

Hat sich die Pflegesituation seit der letzten Umbaumaßnahme verschlechtert (bitte nur ausfüllen, wenn es sich um einen Folgeantrag handelt)?

Ja  Nein

Wenn ja, geben Sie bitte an, was sich geändert hat

z.B.

Änderung des Pflegegrades

Verschlechterung des Gesundheitszustandes

\_\_\_\_\_



## Informationsblatt

### zu den Voraussetzungen und der Beantragung eines Zuschusses zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds

(Stand: 08/2020)

#### Finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes können gewährt werden, wenn dadurch im Einzelfall

- + die häusliche Pflege dadurch erst ermöglicht wird.
- + die häusliche Pflege erheblich erleichtert und damit eine Überforderung des Pflegebedürftigen und der Pflegenden verhindert oder
- + eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt, also die Abhängigkeit von personeller Hilfe verringert wird.

#### Welche Maßnahmen sind bezuschussungsfähig?

Die mhplus Pflegeversicherung kann einen Zuschuss gewähren für

- + Maßnahmen, die eine Anpassung der konkreten Wohnumgebung an die Bedürfnisse des Pflegebedürftigen bezwecken und deshalb in einer anderen Wohnumgebung nicht benötigt werden (z. B. Treppenlift, Aufzüge, Einbau von Fenstern mit Griffen in rollstuhlgerechter Höhe).
- + Maßnahmen, die mit wesentlichen Eingriffen in die Bausubstanz verbunden sind und damit der Gebäudesubstanz auf Dauer hinzugefügt werden (z. B. Türverbreiterung, fest installierte Rampen, Erstellung von Wasseranschlüssen bei der Herstellung von hygienischen Einrichtungen, Austausch der Badewanne durch eine bodengleiche Dusche).
- + Maßnahmen im Zusammenhang mit der Herstellung neuen Wohnraums, die auf die individuellen Anforderungen des Bewohners ausgerichtet sind (bei einem Neubau sind nur die Mehrkosten z. B. durch den Einbau rollstuhlgerechter Türen oder den Einbau einer bodengleichen Dusche zu berücksichtigen).
- + technische Hilfen im Haushalt (Ein- und Umbau von Mobiliar, das entsprechend den Erfordernissen der Pflegesituation individuell hergestellt oder umgestaltet wird, z. B. motorisch betriebene Absenkung von Küchenschränken).

#### Was ist in Bezug auf die Durchführung einer Maßnahme zu beachten?

- + Mietrechtliche Fragen, welche sich im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme ergeben, sind in eigener Verantwortung zu regeln.
- + Die Maßnahme kommt nur in der Wohnung, die auch den unmittelbaren Lebensmittelpunkt darstellt, in Betracht (d. h. nicht im Zweitwohnsitz). Kein Anspruch auf Zuschussgewährung besteht für Bewohner von Einrichtungen wie Senioren- und Pflegeheimen, in denen vollstationäre Pflegeleistungen erbracht werden.

#### Bis zu welchem Betrag kann die Pflegekasse Maßnahmen bezuschussen?

- + Je Maßnahme kann ein Zuschuss bis zu einem Betrag von 4.000,00 EUR gewährt werden, der auf die tatsächlich entstandenen Kosten begrenzt ist.
- + Alle Änderungen, die zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung und damit auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Hilfebedarfs erforderlich sind, gelten als eine Verbesserungsmaßnahme und sind mit dem Zuschuss von max. 4.000,00 EUR abgegolten. Diese gesetzliche Regelung führt dazu, dass für aktuell bereits notwendige, jedoch noch nicht beantragte Maßnahmen ein weiterer Zuschuss zu einem späteren Zeitpunkt nur noch bis zum noch nicht ausgeschöpften Restanspruchsbetrag erfolgen kann.
- + Ändert sich hingegen die Pflegesituation (z. B. Verschlechterung der Mobilität) und werden weitere Maßnahmen erforderlich, kann ein erneuter Zuschuss bis zu einem Betrag von 4.000,00 EUR gewährt werden.
- + Bei einem bestehenden Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährt die Pflegekasse die Hälfte der jeweils zustehenden Leistung. Der übrige Anspruch ist direkt bei der zuständigen Beihilfestelle geltend zu machen.

#### Welche Kosten sind bei der Festsetzung der Zuschusshöhe zu berücksichtigen?

- + Als berücksichtigungsfähige Kosten sind Aufwendungen für Durchführungshandlungen (z. B. technische Planung und Beratung), Materialkosten und Arbeitslohn anzusehen.

### **Wie hoch ist der Zuschuss, wenn mehrere Pflegebedürftige in der Wohnung leben?**

- + Sofern mehrere Anspruchsberechtigte in einer gemeinsamen Wohnung leben, kann der Zuschuss für dieselbe Maßnahme für jeden Pflegebedürftigen maximal 4.000,00 EUR betragen. Der Gesamtbetrag je Maßnahme ist auf insgesamt 16.000,00 EUR begrenzt und wird gleichmäßig aufgeteilt, sofern der Anspruch des jeweiligen Pflegebedürftigen nicht bereits durch einen gewährten Zuschuss erschöpft ist.

### **Wann und mit welchen Unterlagen ist der Zuschuss zu beantragen?**

- + Der Zuschuss sollte vor Beginn der Maßnahme mit einem Kostenvoranschlag bei der Pflegekasse beantragt werden, um die Anspruchsvoraussetzungen durch die Pflegekasse feststellen zu lassen.
- + Die Pflegekasse prüft, ob durch die beantragte Maßnahme im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt werden kann.

### **Welche Maßnahmen sind nicht bezuschussungsfähig?**

- + Reine Modernisierungsmaßnahmen oder Maßnahmen, mit denen eine allgemeine

standardmäßige Ausstattung der Wohnung erreicht wird, können nicht bezuschusst werden (z. B. Einbau eines nicht vorhandenen Bades). Kann jedoch beispielsweise die bisherige Waschmöglichkeit (z. B. das Etagenbad) nicht mehr benutzt werden und führt die Maßnahme zu einer Erleichterung der Pflege, kommt eine Bezuschussung in Betracht.

- + Standardmäßige Ausstattungen, wie z.B. ein Duschschlauch, Handbrause oder eine Duschtrennung.
- + Maßnahmen außerhalb des Eingangsbereichs/Treppenhauses, z. B. Schaffung eines behindertengerechten Parkplatzes, Markierung und Pflasterung der Zugangswegs oder allgemeine Verkehrssicherungsmaßnahmen stellen keine bezuschussungsfähigen Maßnahmen dar.

### **Gibt es weitere Möglichkeiten einer Bezuschussung?**

- + Unter bestimmten Voraussetzungen gewährt auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW-Bank) einen Investitionszuschuss für altersgerechtes Umbauen. Weitere Informationen erhalten Sie direkt von der KfW-Bank sowie im Internet unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de).